



ÖGWT-Club

Umsatzsteuerliche Änderungen ab 1.1.2010

Mag. Peter Mayr
13. und 14.10.2009

MWSt-Paket 2010 - Gesetzesänderungen



- Änderungen im Bereich der Dienstleistungsortbestimmung
- Reverse Charge in der EU und Österreich
- Zusammenfassende Meldung für Dienstleistungen
- Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer

Neuregelung des Ortes der Dienstleistung ab 1.1.2010



- Ausgangslage
 - Zunahme der grenzüberschreitenden Dienstleistungen, die aus der Distanz erbracht werden können
- Grundregel ab 1.1.2010
 - Bei Dienstleistungen an Steuerpflichtige grundsätzlich Empfängerortprinzip
 - Gleichzeitig zwingend: Übergang der Steuerschuld bei Grundregel
 - Zusammenfassende Meldung (ZM) auch für Dienstleistungen
 - Bei Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige grundsätzlich Unternehmensortprinzip
- Zahlreiche Ausnahmen
- RL 2008/8/EG vom 12.2.2008
- Umsetzung in BBG 2009, Art 33, § 3a (BGBl 52/2009 vom 17.6.2009)

Grundregel B2B „Empfänger-ortprinzip“



- Abs 6: *Eine sonstige Leistung, die **an einen Unternehmer** iSd Abs 5 Z 1 und 2 ausgeführt wird, wird ... an dem Ort ausgeführt, **von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt**. Wird die sonstige Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend.*
- Nach RL Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Leistungsempfängers bzw feste Niederlassung des Leistungsempfängers, an die die Leistung erbracht wird.

Grundregel B2C „Unternehmens- ortprinzip“



- Abs 7: *Eine sonstige Leistung, die **an einen Nichtunternehmer** iSd Abs 5 Z 3 ausgeführt wird, wird an dem Ort ausgeführt, von dem aus der **Unternehmer sein Unternehmen betreibt**. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung.*
- Nach RL Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Leistenden bzw feste Niederlassung des Leistenden, von dem die Leistung erbracht wird.

MWSt-Paket 2010 - Dienstleistungsortbestimmung NEU ab 1.1.2010



Ausnahmen

- Grundstücksumsätze
 - sind dort steuerbar, wo sich das Grundstück befindet.
 - darunter sind vor allem die Tätigkeiten von Sachverständigen, Maklern oder auch Architekten zu verstehen.
 - NEU: die Beherbergung in Hotels, Ferienanlagen oder auf Campingplätzen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten sind als Grundstücksumsätze zu qualifizieren.
 - diese Regelungen gelten unabhängig davon, ob sie an Unternehmer oder Nichtunternehmer erbracht werden.
- Vermittlungsleistungen
 - an Nichtunternehmer sind dort steuerbar, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wurde.
 - für Unternehmer gilt die Grundregel, dh Empfängerortprinzip (NEU)
- Beförderungsleistungen iZm Personenbeförderung
 - sind anhand der Beförderungstrecke zu beurteilen, egal ob an Unternehmer oder Nichtunternehmer
- Güterbeförderungen
 - an Nichtunternehmer sind bei innergemeinschaftlichen Lieferungen am Abgangsort, bei Lieferungen ins Drittland anhand der Beförderungstrecke steuerbar
 - für Unternehmer gilt generell die Grundregel, dh Empfängerortprinzip (NEU)

MWSt-Paket 2010 - Dienstleistungsortbestimmung NEU ab 1.1.2010



Ausnahmen

- Beförderungsnebenleistungen, die Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen
 - an Nichtunternehmer sind am Tätigkeitsort steuerbar
 - für Unternehmer gilt die Grundregel, dh Empfängerortprinzip (NEU)
 - Unabhängig davon, ob Gegenstand Land der Bearbeitung verlässt
 - Trotzdem: besondere Aufzeichnungspflichten
- künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen (wie Messen und Ausstellungen) einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter
 - sind bis 31.12.2010 am Tätigkeitsort steuerbar, egal ob Nichtunternehmer oder Unternehmer
 - Ab 1.1.2011: bei Leistungen an Unternehmer Empfängerortprinzip mit Ausnahme des Ticketverkaufs (NEU)
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln
 - ist am Übergabeort steuerbar, egal ob an Nichtunternehmer oder Unternehmer (NEU)
 - Übergabeort: Ort, an dem Beförderungsmittel physisch übergeben wird
- langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln
 - an Unternehmer nach dem Empfängerortprinzip zu beurteilen
 - an Nichtunternehmer nach dem Unternehmensortprinzip zu beurteilen
- Katalogleistungen ins Drittland
 - an Nichtunternehmer nach dem Empfängerortprinzip zu beurteilen.



Der „neue“ Begriff des Unternehmers

- iZm der Ortsbestimmung von Dienstleistungen wurde dieser erweitert
 - hat keine Auswirkungen auf den Unternehmerbegriff des § 2 UStG
- Demnach werden als Unternehmer folgende Unternehmen eingestuft:
 - ein Unternehmer, der auch nicht steuerbare Umsätze bewirkt, in Bezug auf alle an ihn erbrachten sonstigen Leistungen als Unternehmer
 - zB Holding mit operativen und nichtoperativen Bereich, Gemeinden mit Hoheitsbereich und BgA
 - eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit UID-Nummer
- dieser erweiterte Begriff des Unternehmers gilt zusätzlich zum Begriff des § 2 UStG
 - Besagt nichts über Vorsteuerabzugsberechtigung



Zum Übergang der Steuerschuld kommt es zwingend

- im B2B Bereich bei Anwendung der Grundregel (Empfängerortprinzip) in der EU
- wenn der Leistungsempfänger Steuerpflichtiger oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person mit UID ist und
- die Dienstleistungen von einem nicht in diesem MS ansässigen Steuerpflichtigen erbracht wird.
 - Nichtansässigkeit liegt auch dann vor, wenn der Leistungserbringer im Staat der Leistungserbringung über eine Betriebsstätte verfügt und die Betriebsstätte nicht in die Leistungserbringung involviert ist
 - Hinweis: nicht von Betriebsstättenadresse fakturieren
 - Änderung des § 19 UStG, da Betriebsstätte in Österreich Reverse Charge bis zum 31.12.2009 ausschließt
- In Österreich und Deutschland wird Reverse Charge bei jeder Dienstleistung durch nichtansässigen Unternehmer im B2B-Bereich angewendet
- Situation ist in jedem Mitgliedsland unterschiedlich hinsichtlich Dienstleistungen, die nicht der Grundregel unterliegen

BBG 2009 - Art 21 Abs 6: ZM für sonstige Leistungen



- Art 21 Abs 6: ...
 3. *für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte **steuerpflichtige sonstige Leistungen nach der Generalklausel**, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet*
 - a) *die UID-Nummer jedes Leistungsempfängers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der die steuerpflichtigen sonstigen Leistungen an ihn erbracht worden sind, und*
 - b) *für jeden Leistungsempfänger die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen.*

MWSt-Paket 2010 - Zusammenfassende Meldung für DL



- Ab 1.1.2010 sind im EU-Ausland erbrachte Dienstleistungen in Form einer Zusammenfassenden Meldung zu melden
 - allerdings keine Meldung in der UVA wie ursprünglich vorgesehen
 - Muster ist derzeit noch nicht veröffentlicht
 - Abgabezeitpunkt nunmehr bis Ende des Folgemonats

Verlagerung des Leistungsortes bei Drittlandsbezug



Betrifft Katalogleistungen und Vermietung von Beförderungsmittel

- Verlagerung vom EU-Gebiet (Österreich) in das Drittland
 - Wenn tatsächliche Nutzung im Drittland erfolgt
- Verlagerung vom Drittland in das EU-Gebiet
 - Wenn tatsächliche Nutzung in der EU (Österreich) erfolgt
 - Zwingend bei Telekommunikationsdienstleistungen und Rundfunk- sowie Fernsehdienstleistungen
- Maßnahme erfordert entweder Wettbewerbsverzerrung (Steuersatzgefälle), Nichtbesteuerung (Verlagerung nach Österreich) oder Doppelbesteuerung (Verlagerung aus Österreich)
- Derzeitige Verordnungen:
 - Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, Personalgestellung, Vermietung von Beförderungsmittel in das Drittland
- Neue VO betreffend Änderung der VO über die Verlagerung des Ortes bei Telekommunikations- sowie Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen (VO BGBl II 221/2009 vom 13.7.2009)

Organisatorische Maßnahmen



**Welche Fragen sollten Sie sich
bereits jetzt stellen?**

Was ist zu tun?



- Prüfung der sonstigen Leistungen hinsichtlich des Leistungsortes (Eingangs-, Ausgangsleistungen)
- Allfällige Einrichtung neuer Steuerkennzeichen
- EDV-technische Voraussetzungen der Einbeziehung der im übrigen Gemeinschaftsgebiet erbrachten Dienstleistungen in ZM schaffen
- Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen an EU-Unternehmer rechtzeitig flächendeckend UID-Nummern einholen
- Entsprechende Schulung der betroffenen Mitarbeiter durchführen
- Bei „Eingangsrechnungen“ mit ausländischer Umsatzsteuer Rechnung auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen



Welche Bereiche im Unternehmen sind von Änderungen betroffen

- Einkauf
 - Verteuerung oder Verbilligung des Leistungsbezuges bei unterschiedlichen Leistungsorten Insbesondere für nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmer wichtig Vertragsanpassungen bei Bruttoklauseln
- Verkauf
 - Vorfrage klären, ob Abnehmer Unternehmer ist (insbesondere Drittlandsunternehmer)
 - Stammdatenpflege
 - Verteuerung oder Verbilligung des Leistungsbezuges für Kunden bei unterschiedlichen Leistungsorten
 - Vertragsanpassungen bei Bruttoklauseln
 - Künftig Optionen zur Steuerpflicht im Ausland möglich?
- IT-Abteilung
 - Erfüllung der neuen Meldepflichten
 - Hinterlegung der richtigen Steuercodes
- Achtung: Altfälle müssen auch nach 1.1.2010 richtig abgebildet werden!



Welche Bereiche sind im Unternehmen betroffen

- Treasury
 - Anwendung des Reverse Charge-Systems bedingt Einfluss auf Cashflow
 - Abhängig von Zahlungsverhalten des Steuerpflichtigen (Vorsteuer) und des Kunden (Umsatzsteuer)
- Rechtsabteilung
 - Notwendige Vertragsanpassungen rechtzeitig durchführen lassen
 - Ausstieg aus nicht mehr lukrativen Geschäftsmodellen möglich, sofern Dritte involviert sind?
- Steuerabteilung
 - Prüfung, inwieweit Geschäftsmodelle weiterhin anwendbar sind
 - Prüfung, ob andere Struktur der Leistungskette möglich ist
 - Entwicklung von Gegenstrategien

Welche Umsätze gibt es, bei denen es ab 1.1.2010 Änderungen geben wird?



- Ein Unternehmer erbringt Vermögensverwaltungsleistungen an einen ausländischen Unternehmer
 - Ab 1.1.2010 sind diese Leistungen nicht mehr im Inland steuerbar
- PKW-Leasing durch Unternehmer im Ausland
 - Ab 1.1.2010 sind diese Leistungen nicht mehr im Ausland steuerbar, sondern nach dem Empfängerortprinzip am Sitz des Leistungsempfängers
- Arbeiten an beweglichen Gegenständen für ausländische Unternehmer
 - diese Leistungen sind ab 1.1.2010 im Ausland und nicht mehr im Inland steuerbar unabhängig von der Verbringung der Gegenstände in das Ausland
 - Konkurrenz zur Steuerbefreiung für Lohnveredelung zur Ausfuhr
- innergemeinschaftliche Güterbeförderungen an ausländische Unternehmer
 - jedenfalls ab 1.1.2010 im Ausland steuerbar
- bei Güterbeförderungen an Unternehmer kommt es zu keiner Aufteilung der Beförderungsstrecke
 - jedenfalls Empfängerortprinzip
- Abfallentsorgung an Unternehmer
 - Künftig Empfängerortprinzip anstelle Unternehmensortprinzip
- Vermittlungsleistung an Unternehmer
 - Empfängerortprinzip statt Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird

Übersicht: Ort der sonstigen Leistung

Grundregel



	Steuerpflichtige	Nichtsteuerpflichtige
Grundregel: Ort der sonstigen Leistung	Ort, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt bzw Betriebsstätte, an die die Leistung erbracht wird <i>Bisher: Unternehmensort</i>	Ort: Sitz bzw Betriebsstätte des Dienstleistungserbringers

Übersicht: Ort der sonstigen Leistung Ausnahmen (I)



	Steuerpflichtige	Nichtsteuerpflichtige
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (§ 3a Abs 6 UStG) <i>Bisher: Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird</i>	Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird (Art 46 bzw § 3a Abs 8 UStG)
Grundstücksleistungen	Grundstücksort (Art 47 bzw § 3a Abs 9 UStG)	Grundstücksort (Art 47 bzw § 3a Abs 9 UStG)
Personenbeförderung	Dort, wo jeweils stattfindet (Art 48 bzw § 3a Abs 10 UStG)	Dort, wo jeweils stattfindet (Art 48 bzw § 3a Abs 10 UStG)
Güterbeförderung (außer innergemeinschaftlich)	Empfängerort (§ 3a Abs 6 UStG) <i>Bisher: Dort, wo stattfindet</i>	Dort, wo jeweils stattfindet (Art 49 bzw § 3a Abs 10 UStG)
Innergemeinschaftliche Güterbeförderung	Empfängerort (§ 3a Abs 6 UStG)	Abgangsort (Art 50 bzw Art 3a Abs 1 BMR)
	<i>Bisher: Abgangsort</i>	

Übersicht: Ort der sonstigen Leistung Ausnahmen (II)



	Steuerpflichtige	Nichtsteuerpflichtige
Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterhaltung usw	Tätigkeitsort (Art 53 bzw § 3a Abs 11 UStG)	Tätigkeitsort (Art 53 bzw § 3a Abs 11 UStG)
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (§ 3a Abs 6 UStG) <i>Bisher: Tätigkeitsort</i>	Tätigkeitsort (Art 54 lit a bzw § 3a Abs 11 UStG)
Begutachtung von/Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (§ 3a Abs 6 UStG) <i>Bisher: Tätigkeitsort</i>	Tätigkeitsort (Art 54 lit b bzw § 3a Abs 11 UStG)

Übersicht: Ort der sonstigen Leistung Ausnahmen (III)



	Steuerpflichtige	Nichtsteuerpflichtige
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort (Art 55 bzw § 3a Abs 11 UStG) <i>Bisher: Unternehmensort</i>	Tätigkeitsort (Art 55 bzw § 3a Abs 11 UStG)
Vermietung von Beförderungsmitteln bis 30 Tage	Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird (Art 56 bzw § 3a Abs 12 UStG) <i>Bisher: Unternehmensort</i>	Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird (Art 56 bzw § 3a Abs 12 UStG) <i>Bisher: Unternehmensort</i>
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei innergemeinschaftlichen Personenbeförderungen	Abgangsort (Art 57 bzw Art 3a Abs 3 BMR) <i>Bisher: Unternehmensort</i>	Abgangsort (Art 57 bzw Art 3a Abs 3 BMR) <i>Bisher: Unternehmensort</i>

Übersicht: Ort der sonstigen Leistung Ausnahmen (IV)



	Steuerpflichtige	Nichtsteuerpflichtige
Elektronisch erbrachte Dienstleistungen vom Drittland	Empfängerort	Dort, wo der Nichtsteuerpflichtige ansässig ist (Art 58 bzw § 3a Abs 13 lit b UStG)
Katalogleistungen an Drittländskunden	Empfängerort	Dort, wo der Nichtsteuerpflichtige ansässig ist (Art 59 bzw § 3a Abs 13 lit b UStG)
Telekom-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen vom Drittland	Empfängerort	Tatsächliche Nutzung oder Auswertung (Art 59b bzw § 3a Abs 16 UStG)

Beispiele sonstige Leistungen



- **Beispiel 1:**

- Der Spediteur A mit Sitz im Inland besorgt für den österreichischen Unternehmer B die Beförderung eines Gegenstandes von Klagenfurt nach Zürich. Die Beförderung führt der Unternehmer C durch.

- **Beispiel 2 - Vermittlungsleistung:**

- Der Handelsreisende Ö vermittelt für seinen Geschäftspartner S in Laibach den Verkauf von Spezialbohrmaschinen in Österreich und der Schweiz. Der Versand erfolgt aus Slowenien.

- **Beispiel 3 - Hausverwaltung:**

- Der Industrieunternehmer Ö aus Wien hat der Garten- und BetriebsgmbH mit Sitz in Nickelsdorf die Pflege der Grünflächen des Betriebsgrundstücks in Budapest, die Gebäudereinigung, die Wartung der Heizungsanlagen und die Pflege und Wartung der Aufzugsanlagen übertragen.

Beispiele sonstige Leistungen



- **Beispiel 4 - Vermietungsleistung:**

- Der deutsche Unternehmer D vermietet auf einem Campingplatz in Kitzbühel stationär aufgestellte Wohnwagen an Urlaubsgäste. Die Abrechnung wird über das Büro des D in Deutschland vorgenommen.

- **Beispiel 5:**

- Das Bregenzer Taxiunternehmen T beförderte einen privaten schweizerischen Fahrgast U von Bregenz nach Zürich. Auf der Fahrt dorthin befördert er gleichzeitig für einen anderen schweizerischen Kunden (S) die von S in Bregenz telefonisch bestellte Ware ebenfalls dorthin.

- **Beispiel 6 - Werkleistung:**

- Der österreichische Unternehmer Ö beauftragt den Maschinenhersteller I in Italien (ohne Betriebsstätte in Ö) mit der Reparatur einer Holzverarbeitungsmaschine in I.

Beispiele sonstige Leistungen



- **Beispiel 7 - Rechtsanwaltsleistung:**

- Der österreichische Rechtsanwalt Ö vertritt
 - einen Unternehmer in München,
 - eine Privatperson in München.

- **Beispiel 8 - EDV-Leistungen:**

- Die Data AG in Wien erhält von einem tschechischen Unternehmer T mit Sitz in Prag den Auftrag, übertragene Daten auf der EDV-Anlage in Wien auszuwerten, auszudrucken und anschließend mit der Post nach Prag zu schicken.

- **Beispiel 9 - Vermittlungsleistung:**

- Ein österreichischer Unternehmensberater vermittelt seinem Klienten P, der in Prag einen Handel betreibt, den Dolmetscher L aus Linz.

Beispiele sonstige Leistungen



- **Beispiel 10:**

- Von der Gemeinde Ferlach wird das slowenische Unternehmen Blitz und Blank (keine Betriebsstätte in Ö) beauftragt, sowohl die Reinigung der gemeindeeigenen Gebäude als auch die Pflege der Grünflächen zu übernehmen.

- **Beispiel 11:**

- Für die österreichischen Teilnehmer (Unternehmer) an einem Austauschprogramm übernimmt die freiberufliche Übersetzerin G aus Griechenland die Übersetzung der an sie nach Athen gesandten Schulungsunterlagen in das Griechische. Da sie nur in Athen tätig ist, hat sie keine Betriebsstätte in Ö.

- **Beispiel 12:**

- Das Betriebsberatungsunternehmen Spar aus der Schweiz erstellt für den hoheitlichen Bereich der Stadt Graz ein Finanzierungskonzept über die EDV-Ausstattung der Magistratsabteilungen.

Beispiele sonstige Leistungen



- **Beispiel 13 - Architektenleistung:**
 - Der französische Architekt F (ohne Betriebsstätte in Österreich) ist mit der Errichtung eines Kongresszentrums in Wien beauftragt worden.
- **Beispiel 14 - Vermietungsleistung:**
 - Ein deutsches Leasingunternehmen vermietet ein Kraftfahrzeug an einen österreichischen unternehmerischen Leasingnehmer.
- **Beispiel 15 - Beförderungsleistungen:**
 - U in Wien beauftragt F in München, Waren aus Portugal nach Wien zu befördern.

Lösungen zu den Beispielen sonstige Leistung vor 2010 bzw ab 2010



- **zu Beispiel 1:**

- vor 2010:

Die grenzüberschreitende Beförderung des C ist hinsichtlich des inländischen Teiles steuerbar aber steuerfrei. Das Gleiche gilt für die Besorgungsleistung des A.

- ab 2010:

Die grenzüberschreitende Beförderung des C ist nach der „Grundregel“ am „Empfängerort“ (§ 3a Abs 6 UStG) in Österreich steuerbar aber nach § 6 Abs 1 Z 3 steuerfrei. Das Gleiche gilt für die Besorgungsleistung des A.

Lösungen zu den Beispielen sonstige Leistung vor 2010 bzw ab 2010



- **zu Beispiel 2:**

- vor 2010:

- Die Vermittlungsleistung wird gem § 3a Abs 4 in allen Fällen in Slowenien erbracht; in Österreich ist sie daher nicht steuerbar.

- ab 2010:

- Die Vermittlungsleistung wird in allen Fällen nach der „Grundregel“ am „Empfängerort“ (§ 3a Abs 6 UStG) in Slowenien erbracht; in Österreich ist sie daher nicht steuerbar.

- **zu Beispiel 3:**

- vor 2010:

- Die Garten- und BetriebsgmbH erbringt gem § 3a Abs 6 ihre Leistungen in Ungarn (Grundstücksort), die daher in Österreich nicht steuerbar sind.

- ab 2010:

- Die Garten- und BetriebsgmbH erbringt gem § 3a Abs 9 ihre Leistungen in Ungarn (Grundstücksort), die daher in Österreich nicht steuerbar sind.

Lösungen zu den Beispielen sonstige Leistung vor 2010 bzw ab 2010



- **zu Beispiel 4:**

- vor 2010:

Die Vermietung von Wohnwagen, die zum stationären Gebrauch als Wohnwagen überlassen werden, ist gem § 3a Abs 6 als sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück anzusehen. Der Umsatz ist daher in Österreich steuerpflichtig, unabhängig davon, wo die Abrechnung erfolgt oder der Sitz des vermietenden Unternehmers liegt. Die Rechnung hat 10 % Umsatzsteuer auszuweisen.

- ab 2010:

Die Vermietung von Wohnwagen, die zum stationären Gebrauch als Wohnwagen überlassen werden, ist gem § 3a Abs 9 als sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück anzusehen. Der Umsatz ist daher in Österreich steuerpflichtig, unabhängig davon, wo die Abrechnung erfolgt oder der Sitz des vermietenden Unternehmers liegt. Die Rechnung hat 10 % Umsatzsteuer auszuweisen.

Lösungen zu den Beispielen sonstige Leistung vor 2010 bzw ab 2010



- **zu Beispiel 5:**

- vor 2010:

Es handelt sich im gegenständlichen Fall um eine Beförderungsleistung, die gem § 3a Abs 7 dort ausgeführt wird, wo die Beförderung bewirkt wird. Der inländische Teil der Beförderungsleistung ist daher in Österreich steuerbar, das auf den ausländischen Streckenanteil entfallende Entgelt ist nicht steuerbar. Die Beförderung von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr ist gem § 6 Abs 1 Z 3 lit a steuerfrei. Für die Beförderung von Personen ermäßigt sich gem § 10 Abs 2 Z 12 die Steuer auf 10 %.

- ab 2010:

Es handelt sich im gegenständlichen ersten Fall um eine Personen-Beförderungsleistung, die gem § 3a Abs 11 dort ausgeführt wird, wo die Beförderung bewirkt wird. Der inländische Teil der Beförderungsleistung ist daher in Österreich steuerbar und pflichtig, das auf den ausländischen Streckenanteil entfallende Entgelt ist nicht steuerbar. Für die Beförderung von Personen ermäßigt sich gem § 10 Abs 2 Z 12 die Steuer auf 10 %. Die Beförderung von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr ist gem § 3a Abs 6 am „Empfängerort“, also in der Schweiz steuerbar, bei nicht unternehmerischen Kunden ist der inländische Teil steuerbar, aber gem § 6 Abs 1 Z 3 lit a steuerfrei. Somit ist ohne österreichische Umsatzsteuer abzurechnen.

Lösungen zu den Beispielen sonstige Leistung vor 2010 bzw ab 2010



- **zu Beispiel 6:**

- vor 2010:

Die Leistung wird gem § 3a Abs 8 lit c in Italien erbracht. Das langwierige Vorsteuererstattungsverfahren in Italien kann gem Art 3a Abs 6 durch Verwendung der österreichischen UID-Nummer durch Ö vermieden werden. Dadurch verlagert sich der Leistungsort nach Österreich. I stellt eine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus. Ö hat den Übergang der Steuerschuld gem § 19 Abs 1 Z 3 zu beachten (Reverse Charge).

- ab 2010:

Die Leistung wird gem § 3a Abs 6 UStG am „Empfängerort“, also in Ö, erbracht. I stellt eine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus. Ö hat den Übergang der Steuerschuld gem § 19 Abs 1 zu beachten (Reverse Charge).

Lösungen zu den Beispielen sonstige Leistung vor 2010 bzw ab 2010



- **zu Beispiel 7:**

- vor 2010:

Es handelt sich um eine Katalogleistung gem § 3a Abs 10 Z 3.

Der Empfänger der Leistung betreibt sein Unternehmen in Deutschland. Die Leistung von Ö ist daher in Österreich nicht steuerbar. Steuerpflicht besteht gem § 3a Abs 9 lit a in Deutschland (die Steuerschuld geht auf D über).

Ö erbringt die Leistung an einen Nichtunternehmer, der seinen Wohnsitz in einem EU-Land hat. Somit tätigt Ö gem § 3a Abs 12 einen in Österreich steuerpflichtigen Umsatz.

- ab 2010:

Es handelt sich um eine Katalogleistung gem § 3a Abs 14 Z 3.

Der Empfänger der Leistung betreibt sein Unternehmen in Deutschland. Die Leistung von Ö ist daher in Österreich nicht steuerbar (Empfängerortprinzip).

Ö erbringt die Leistung an einen Nichtunternehmer, der seinen Wohnsitz in einem EU-Land hat. Somit tätigt Ö gem § 3a Abs 7 einen in Österreich steuerpflichtigen Umsatz.

Lösungen zu den Beispielen sonstige Leistung vor 2010 bzw ab 2010



- **zu Beispiel 8:**

- vor 2010:

Es handelt sich um eine Katalogleistung gem § 3a Abs 10 Z 5.

Die Data AG erbringt gem § 3a Abs 9 lit a ihre sonstige Leistung am Ort des Empfängers. Der Umsatz ist daher in Österreich nicht steuerbar, sondern in Tschechien.

- ab 2010:

Es handelt sich um eine Katalogleistung gem § 3a Abs 14 Z 5.

Die Data AG erbringt gem § 3a Abs 6 ihre sonstige Leistung am Ort des Empfängers. Der Umsatz ist daher in Österreich nicht steuerbar, sondern in Tschechien.

Lösungen zu den Beispielen sonstige Leistung vor 2010 bzw ab 2010



- **zu Beispiel 9:**

- vor 2010:

Es handelt sich um eine Katalogleistung gem § 3a Abs 10 Z 11.

Die Vermittlung des Dolmetschers ist gem § 3a Abs 9 lit a in Österreich nicht steuerbar.

- ab 2010:

Es handelt sich um eine Leistung, die nach der Grundregel am „Empfängerort“ steuerbar ist.

Die Vermittlung des Dolmetschers ist gem § 3a Abs 9 lit a in Österreich nicht steuerbar.

Lösungen zu den Beispielen sonstige Leistung vor 2010 bzw ab 2010



- **zu Beispiel 10:**

- vor 2010:

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine sonstige Leistung iZm einem Grundstück, die dort ausgeführt wird, wo das Grundstück gelegen ist (§ 3a Abs 6). Der Ort der sonstigen Leistung liegt daher in Österreich. Die Leistung ist daher in Österreich steuerbar und steuerpflichtig.

Zwingendes Reverse Charge-System gem § 19 Abs 1 UStG ohne Vorsteuerabzug, Nettorechnung.

- ab 2010:

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine sonstige Leistung iZm einem Grundstück, die dort ausgeführt wird, wo das Grundstück gelegen ist (§ 3a Abs 9). Der Ort der sonstigen Leistung liegt daher in Österreich. Die Leistung ist daher in Österreich steuerbar und steuerpflichtig.

Zwingendes Reverse Charge-System gem § 19 Abs 1 UStG ohne Vorsteuerabzug, Nettorechnung.

Lösungen zu den Beispielen sonstige Leistung vor 2010 bzw ab 2010



- **zu Beispiel 11:**

- vor 2010:

Es handelt sich hierbei um eine Katalogleistung gem § 3a Abs 10 Z 3. Da der Empfänger ein Unternehmer ist, wird die sonstige Leistung gem § 3a Abs 9 lit a dort ausgeführt, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Die sonstige Leistung ist daher in Österreich steuerbar. Es kommt daher gem § 19 Abs 1 zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge). Der Übergang der Steuerschuld ist verpflichtend (kein Wahlrecht).

- ab 2010:

Es handelt sich hierbei um eine Katalogleistung gem § 3a Abs 14 Z 3. Da der Empfänger ein Unternehmer ist, wird die sonstige Leistung gem § 3a Abs 6 dort ausgeführt, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Die sonstige Leistung ist daher in Österreich steuerbar. Es kommt daher gem § 19 Abs 1 zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge). Der Übergang der Steuerschuld ist verpflichtend (kein Wahlrecht).

Lösungen zu den Beispielen sonstige Leistung vor 2010 bzw ab 2010



- **zu Beispiel 12:**

- vor 2010:

Es liegt eine Katalogleistung gem § 3a Abs 10 Z 4 vor, deren Ort sich nach § 3a Abs 11 bestimmt. Die sonstige Leistung ist daher in Österreich steuerbar. Zwingendes Reverse Charge-System in Österreich (Übergang der Steuerschuld ohne Vorsteuerabzug), Nettorechnung.

- ab 2010:

Es liegt eine Katalogleistung gem § 3a Abs 14 Z 4 vor, deren Ort sich nach § 3a Abs 15 bzw § 3a Abs 6 bestimmt. Die sonstige Leistung ist daher in Österreich steuerbar. Zwingendes Reverse Charge-System in Österreich (Übergang der Steuerschuld ohne Vorsteuerabzug), Nettorechnung.

Lösungen zu den Beispielen sonstige Leistung vor 2010 bzw ab 2010



- **zu Beispiel 13:**

- vor 2010:

F erbringt gem § 3a Abs 6 nur steuerbare und steuerpflichtige Leistungen in Österreich.

Da Leistungsempfänger Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts, zwingendes Reverse Charge-System in Österreich (Übergang der Steuerschuld mit Vorsteuerabzug), Nettorechnung.

- ab 2010:

F erbringt gem § 3a Abs 9 steuerbare und steuerpflichtige Leistungen in Österreich.

Da Leistungsempfänger Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts, zwingendes Reverse Charge-System in Österreich (Übergang der Steuerschuld mit Vorsteuerabzug), Nettorechnung.

Lösungen zu den Beispielen sonstige Leistung vor 2010 bzw ab 2010



- **zu Beispiel 14:**

- vor 2010:

Nach § 3a Abs 12 UStG unterliegt (da es sich um ein Beförderungsmittel handelt) die Vermietungsleistung in Deutschland der Umsatzsteuer (allenfalls wird in Österreich ein Eigenverbrauchstatbestand gem § 1 Abs 1 Z 2 lit b UStG verwirklicht).

- ab 2010:

Nach § 3a Abs 6 UStG unterliegt (da es sich um eine langfristige Vermietung handelt) die Vermietungsleistung in Österreich der Umsatzsteuer. Die Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über (gilt auch für Altverträge ab 2010).

Lösungen zu den Beispielen sonstige Leistung vor 2010 bzw ab 2010



- **zu Beispiel 15:**

- vor 2010:

Nach allgemeinen Regeln hätte F gem Art 3a Abs 2 seine Beförderungsleistung in Portugal zu versteuern (Abgangsort). Durch die Verwendung der österreichischen UID-Nummer ist der Leistungsort Österreich. Die Steuerschuld geht auf U über (§ 19 Abs 1). F hat seine Beförderungsleistung ohne Ausweis einer Umsatzsteuer abzurechnen.

- ab 2010:

Nach § 3a Abs UStG gilt das Empfängerortprinzip, somit ist Leistungsort Österreich. Die Steuerschuld geht auf U über (§ 19 Abs 1). F hat seine Beförderungsleistung ohne Ausweis einer Umsatzsteuer abzurechnen.

EU-Vorsteuerrück- erstattungsverfahren „Neu“



- ersetzt die 8. RL (RL 79/1072/EWG)
- regelt die MWSt-Erstattung für EU-Unternehmer
- gilt für alle Erstattungsanträge, die ab dem 1.1.2010 gestellt werden
 - somit auch Anträge 2009 betreffend
- keine Änderung der 13. RL (RL 68/560/EWG) - MWSt-Erstattung für Drittlandsunternehmer
- Umsetzung in VO BGBl II 222/2009 vom 13.7.2009
- Info des BMF auf BMF-Homepage



- Zielsetzung
 - Vereinfachung und Modernisierung des Verfahrens
 - Neuregelung der Fristen für MS und UNer
 - Zahlung von Zinsen bei verspäteter Erstattung
 - mehr Informationen für Finanzverwaltung

Erstattungsfähige Vorsteuer

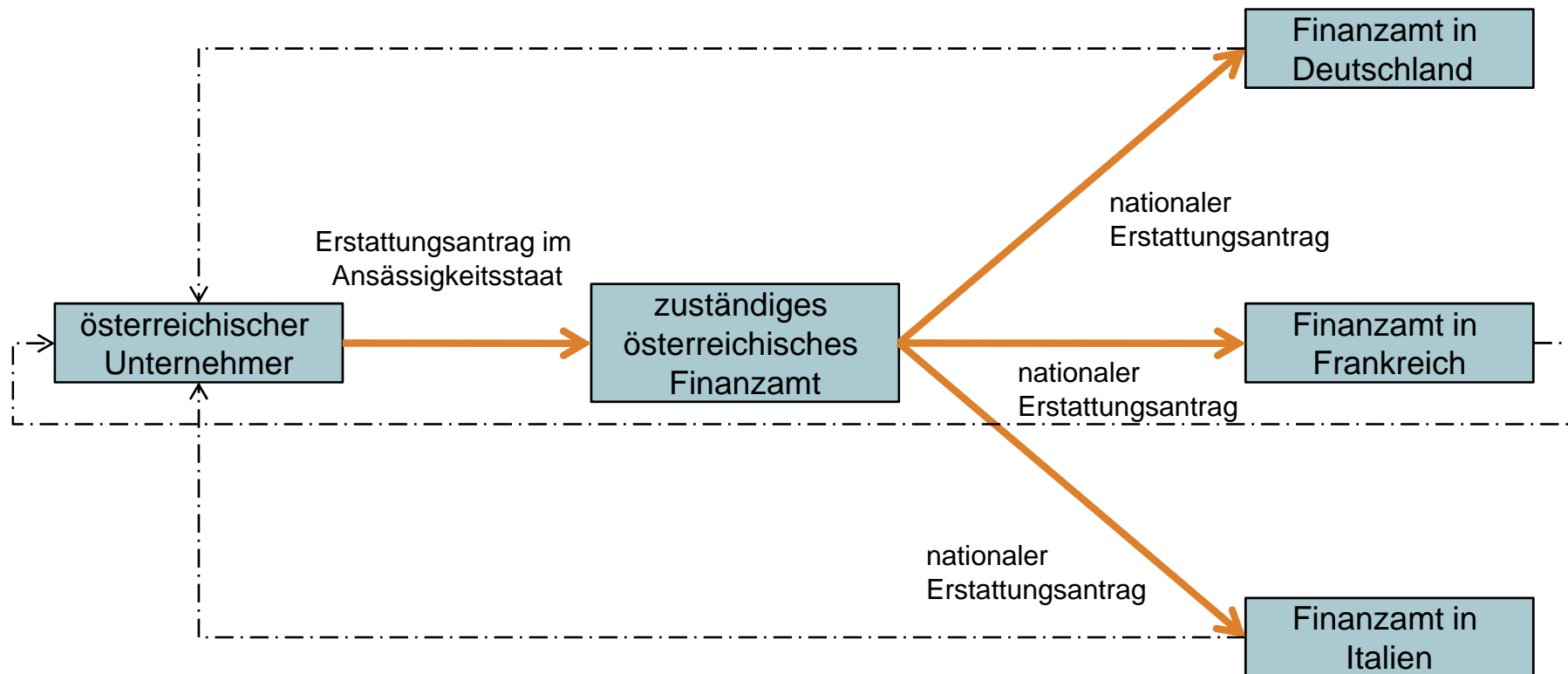


- Maßgebend für die Erstattung ist das Recht des Erstattungsstaates
- Bei gemischten Umsätzen ist das Recht des Ansässigkeitsstaates zu beachten
 - Vorsteuerabzug nur für Leistungen iZm steuerpflichtigen Umsätzen
 - Pro-rata-Satz anzuwenden
- Keine Erstattung im Ausland für
 - fälschlich in Rechnung gestellte MWSt
 - innergemeinschaftliche Lieferungen, Ausfuhrlieferungen, selbst wenn Umsatzsteuer ausgewiesen wurde



- Papierverfahren wird durch elektronisches Verfahren ersetzt
- Einreichung des Erstattungsantrages im Ansässigkeitsstaat über ein elektronisches Portal → weiterer „Schriftverkehr“ direkt mit ausländischer Behörde über E-Mail
- Ansässigkeitsstaat prüft Vollständigkeit des Antrages und grundsätzliche Voraussetzungen
 - Unternehmereigenschaft
 - Nicht ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze
 - Kein Kleinunternehmer
 - Kein pauschalierter Land- und Forstwirt
- Keine Unternehmerbescheinigung mehr notwendig
- Offen: Prüfung des pro-rata-Satzes.

Beispiel 1 - SOLL Lösung



-----> Zahlungen direkt vom ausländischen Finanzamt an österreichische UNER

Inhalt des Erstattungsantrages



- Name und Anschrift des Antragstellers
- Adresse für elektronische Kommunikation
- Beschreibung der Geschäftstätigkeit (NACE)
- Erstattungszeitraum
- Erklärung, dass der Antragsteller im Erstattungsstaat nicht der Regelbesteuerung unterliegt
- UID-Nummer bzw Steuerregisternummer
- Bankverbindung (inklusive IBAN und BIC)

Inhalt des Erstattungsantrages - Angaben pro Rechnung/Einfuhrdokument



- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- UID/Steuerregisternummer des leistenden Unternehmers (ausgenommen bei Einfuhr)
- das Präfix des Erstattungsstaates
- Datum und Nummer der Rechnung bzw des Einfuhrdokuments
- Bemessungsgrundlage und Mehrwertsteuerbetrag in der Währung des Erstattungsstaats
- gegebenenfalls der Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs

Inhalt des Erstattungsantrages - Angaben pro Rechnung/Einfuhrdokument



- Art der Leistung nach Kennziffern
 - 1 Kraftstoff
 - 2 Vermietung von Beförderungsmitteln
 - 3 Ausgaben für Transportmittel
 - 4 Maut und Straßenbenützungsgebühren
 - 5 Fahrtkosten (Taxi, Öffis)
 - 6 Beherbergung
 - 7 Speisen und Getränke etc
 - 8 Sonstiges
 - Zusatzangaben - können je MS differieren

Rechnungskopien



- Ermessen des Erstattungsstaates, sofern
 - Rechnung bezüglich Kraftstoff > 250,00 €
 - sonstige Rechnungen > 1.000,00 €
- Deutschland fordert Rechnungen an
- Angeforderte Rechnungen sind einzuscannen!
 - organisatorische Maßnahmen treffen
- Sprache - Festlegung durch Erstattungsstaat



- Frist für die Einreichung des Erstattungsantrags verlängert sich vom 30.6. auf den 30.9. des Folgejahres
 - Achtung: Einlangen beim Ansässigkeitsstaat maßgeblich
 - auf Grund elektronischer Abgabe keine Unternehmerbescheinigung notwendig!
 - Unternehmerbescheinigung wird auch nur mehr in Ausnahmefällen (zB für Drittlandsvergütungen) ausgestellt
- Erstattungszeitraum und Mindestbeträge
 - höchstens 1 Jahr (Mindestbetrag erhöht von 36,00 € auf 50,00 €)
 - mindestens 3 Monate (Mindestbetrag erhöht von 360,00 € auf 400,00 €)
 - kürzerer Zeitraum, wenn Rest eines Kalenderjahres (Mindestbetrag erhöht von 36,00 € auf 50,00 €)
 - Mindestbeträge gelten auch für Drittlandsunternehmer



- Fristen für Bearbeitung des Antrags
 - 4-Monatsfrist zur Entscheidung oder Anforderung zusätzlicher Informationen
 - 1-Monatsfrist zur Beantwortung eines Vorhalts
 - weitere 2-Monatsfrist zur Entscheidung oder Anforderung weiterer zusätzlicher Informationen - Entscheidungsfrist mindestens 6 Monate
 - 8-Monatsfrist zur endgültigen Entscheidung, wenn weitere zusätzliche Informationen angefordert werden
 - 8 Monate absolut ab Einlangen des ursprünglichen Antrags
- „Schriftverkehr“ mit Steuerpflichtigen
 - über E-Mail auch hinsichtlich Ergänzungsersuchen ausländischer Behörden
 - Achtung: Spamfilter
 - derzeitiger Wissensstand: Ergänzungsersuchen ausländischer Behörden sollen in FinanzOnline abgerufen werden können

Neuregelungen - Auszahlung und Zinsen



- Erstattung hat innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Fristablauf zu erfolgen
- Auszahlung erfolgt im MS der Erstattung oder in einem anderen MS(Kostentragung durch Antragsteller)
- Verzinsung des zu erstattenden Betrages bei Fristversäumnis
- Verzinsung richtet sich nach Zinssatzlage im Erstattungsstaat
- Zinsenanspruch erlischt, wenn Informationen nicht fristgerecht übermittelt werden
- Währungsrisiko verbleibt bei Steuerpflichtigen